

Bürgerempfehlungen zum Verkehr in Allach-Untermenzing 2025

Errichtung einer Fuß- und Radwegunterführung an der Kreuzung Von-Kahr-Straße / Pippinger Straße / Mühlangerstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02936 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Fertigstellung Radweg Langwieder See

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02944 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Gehwegbreite Eversbuschstr.

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02947 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Ausweisung des Freybergwegs als Fahrradstraße mit Zusatz "Anlieger frei"

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02969 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Beidseitiges Befahren des Fuß- und Radwegs entlang der Wilhelm-Zwölfer-Straße stadtauswärts Richtung Karlsfelder Bahnhof für Radfahrer, Errichtung eines Radwegs in der Thea-Knorr-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02970 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Entlastung der Knotenpunkte in der Georg-Reismüller-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02978 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing am 22.07.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18419

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02936
 BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02944
 BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02947
 BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02969
 BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02970
 BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02978

Beschluss des Bezirksausschusses des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 13.01.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlungen Nr. 20-26 / E 02936, Nr. 20-26 / E 02944, Nr. 20-26 / E 02947, Nr. 20-26 / E 02969, Nr. 20-26 / E 02970 und Nr. 20-26 / E 02978 beschlossen.

Die Empfehlungen betreffen Vorgänge die nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, müssen diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

20-26 / E 02936 Errichtung einer Fuß- und Radwegunterführung an der Kreuzung Von-Kahr-Straße / Pippinger Straße / Mühlangerstraße

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02936 beschlossen. Darin wird gefordert:

Die Landeshauptstadt München soll eine Rad- und Fußweg-Unterführung an der Würm an der Kreuzung Von-Kahr-Straße, Pippinger Straße, Mühlangerstraße errichten.

Begründung:

Als Radfahrer und Fußgänger muss man an dieser Kreuzung immer anhalten, da man immer 2 Straßen überqueren muss und nie beide Ampeln gleichzeitig grün sind. Leider wurde die Unterführung beim Ausbau der Mühlangerstraße durch die Stadt abgelehnt und nicht gebaut. Seitdem hat vor allem der Radverkehr stark zugenommen. Die Radfahrer müssen in der prallen Sonne an der Kreuzung warten.

In Obermenzing an der Verdistraße und in Pasing an der Bodenseestraße gibt es eine Unterführung, in Untermenzing nicht.

Die Zunahme des Radverkehrs, auch in den äußeren Stadtbezirken ist eine sehr gute Entwicklung, die die Landeshauptstadt München fördert und unterstützt. Dafür werden der Ausbau und die Erweiterung des Radwegenetzes fortlaufend geprüft.

Die bestehende oberirdische Querung an der Kreuzung Von-Kahr-Straße / Pippinger Straße / Mühlangerstraße bietet Fußgänger*innen und Radfahrer*innen eine sichere Möglichkeit die beiden Straße zu queren. Für Bürger*innen, die sich aus der Richtung Parkfriedhof Untermenzing / Behringstraße kommend in süd-östlicher Richtung bewegen – oder andersherum –, bedeutet dies das Queren von zwei Lichtsignalanlagen. Alle anderen Wegebeziehungen können durch das Queren an nur einer Lichtsignalanlage bewältigt werden. Die Kosten für den Bau, aber auch den Unterhalt einer Unterführung stehen nicht im Verhältnis zu Nutzen der zusätzlichen Querungsmöglichkeit, da es bereits eine verkehrssichere Lösung gibt. Neben den finanziellen Aspekten zählen zu den Überlegungen auch die Umweltauswirkungen durch den Material- und Energieverbrauch, die entstehenden CO2-Emissionen, sowie dem Bauschutt. Der Neubau einer Unterführung an dieser Stelle kann nicht als nachhaltig betrachtet werden.

Eine neue Unterführung würde lange Rampen benötigen, um den Bedarfen der Barrierefreiheit gerecht zu werden. Hierfür fehlt der städtische Grund, zudem sind auch städtebauliche Aspekte, sowie solche der Bodenversiegelung und des Regenwassermanagements zu berücksichtigen.

Die Überwindung einer Rampe oder auch Treppe ist für ältere Menschen, Personen mit Mobilitätseinschränkungen oder Familien mit Kinderwagen eine zusätzliche Hürde. Für einen Teil der Bevölkerung ist der geschlossene und uneinsichtige Raum einer Unterführung zudem ein Angstraum, der deshalb gemieden wird. Es ist davon auszugehen, dass auch bei Bau der Unterführung nur ein Teil der Nutzer*innen profitieren würden.

Derzeit sind keine weiteren Optimierungsmöglichkeiten an der Änderung der Signalfolge oder der Grünphase für Radfahrer*innen an der Lichtsignalanlage möglich. Es sind bereits heute 11 unterschiedliche Phasen notwendig. Zudem queren sieben Buslinien die Kreuzung. Sollte es in der Zukunft zu Umbauarbeiten an der Kreuzung kommen, werden auch Optimierungsmöglichkeiten für die Verknüpfung der Wegebeziehungen für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen, sowie zusätzliche Verschattung beispielsweise durch Baumpflanzungen geprüft und beachtet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02936 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann nicht entsprochen werden.

20-26 / E 02944 Fertigstellung Radweg Langwieder See

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02944 beschlossen. Darin wird gefordert:

Der bestehende Radweg zum Langwieder See soll zwischen Pflanzen Kölle und dem bestehenden Radweg fertiggestellt werden. Es werden meinerseits die Grundbesitzer der dafür notwendigen Zusagen dem BA mitgeteilt.

Die Radwegeverbindung über die Goteboldstraße ist im Bereich des Gartencenters Pflanzen Kölle auf einer Länge von ca. 800 m nicht ausgebaut. Der Ausbau kann nicht fortgesetzt werden, da nicht alle Eigentümer*innen bereit sind, die für den Bau des Radweges benötigten Teilflächen ihrer Grundstücke an die Landeshauptstadt München zu verkaufen.

Der Landeshauptstadt München sind alle Grundstückseigentümer*innen bekannt, sie befindet sich seit geraumer Zeit in intensiven Verkaufsverhandlungen. Fünf der benötigten Teilgrundstücke konnten bereits erworben werden, für den Großteil der Strecke wurde bisher allerdings noch keine Einigung erzielt. Teilweise haben die heutigen Eigentümer*innen den Verkauf abgelehnt.

Der Erwerb wird im Rahmen der Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und unter Berücksichtigung der Haushaltsslage weiter forciert.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02944 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann teilweise entsprochen werden.

20-26 / E 02947 Gehwegbreite Eversbuschstr.

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02947 beschlossen. Darin wird gefordert:

Ich beantrage, bei allen entlang der Eversbuschstraße laufenden und geplanten Bauvorhaben alle Gehwege mindestens in der Breite der darauf zuführenden Bestandsgehwege und möglichst auch Radwegabschnitte zu planen und zu bauen. Es ist ein Zugang zu einer Schule, was den Planenden anscheinend noch nicht aufgefallen ist.

Dieser Antrag ist zwangsläufig auch eine Forderung zum Rückbau des bereits mit 1m Breite und hohem Zaun ausgeführten Abschnitts an einem städtischen Bauobjekt.

Aus diesem für alle Zukunft bleibenden Planungsfehler sind mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit schwere Unfälle insbesondere von Kindern, die den Gehweg mit Rad befahren und an denen schwere LKW in 50 cm Abstand vom Lenkenden vorbeidonnern. Ein paar Quadratmeter mehr Wohnfläche begründen nicht die Gefährdung von Gesundheit und Leben der Menschen.

Der Verwaltung sind die beengten und dadurch für alle Verkehrsteilnehmer*innen ungünstigen

Bedingungen in der Eversbuschstraße bekannt, auch die Relevanz als Schulweg bzw. generell als übergeordnete Verbindung für alle Bevölkerungsgruppen, auch solche mit erhöhtem Schutzbedarf. Die Eversbuschstraße ist aus den historischen Strukturen des ehemaligen Ortszentrums Allach entstanden. Für eine Verbreiterung des Straßenraums und damit eine Aufwertung der Gehwege und der Radinfrastruktur muss der entsprechende Grund im Seitenraum im Besitz der Stadt sein. Dies ist in der Eversbuschstraße nicht der Fall, weswegen bisher kein Umbau erfolgen konnte. Abschnittsweise sind zudem bestehende Gebäude unmittelbar am Straßenrand situiert.

Da die umliegenden Grundstücke bereits entsprechend der Jahrzehntelangen Entwicklung vollständig bebaut sind, gibt es für nur sehr kleine Bereiche entlang der Eversbuschstraße Bebauungspläne, in denen eine breitere Verkehrsfläche planungsrechtlich festgesetzt werden kann. Einzelne Baumaßnahmen und Nachverdichtungen erfolgen im Rahmen der baurechtlichen Möglichkeiten gemäß §34 BauGB.

Für Grunderwerbsverhandlungen muss eine gesicherte planungsrechtliche Grundlage – i. d. R. ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan (früher Baulinienplan) mit festgesetzten Straßenbegrenzungslinien – gegeben sein, da nach unserer Erfahrung die betroffenen Eigentümer*innen nur dann bereit sind, einem Verkauf einzuwilligen oder bestenfalls sogar eine vorzeitige Benützungserlaubnis (die jedoch ab diesem Zeitpunkt eine Verpflichtung der Stadt zur Verzinsung des Kaufpreises auslöst) zu erteilen. Ist die Erwerbsfläche planungsrechtlich nicht als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, so besteht weder eine rechtliche Verpflichtung zum Erwerb der gewünschten Straßenfläche (Übernahmeanspruch gem. § 40 Abs. 2 BauGB) noch eine Enteignungsmöglichkeit nach den Bestimmungen der §§ 85 ff. BauGB.

Der Stadtrat hat aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt mit dem weiterhin gültigen Beschluss des Kommunalausschusses vom 11.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26/V01923) entschieden: „Auf den Erwerb von Straßengrund wird in den Fällen, in denen dieser für die rechtliche Erschließung von Grundstücken nicht erforderlich ist und ein Straßenausbau langfristig nicht geplant oder möglich ist, verzichtet.“ Auf Grund der Vielzahl an fehlenden Grundstücken und der abschnittsweise an den Straßenraum angrenzende Bebauung oder Großbäume ist auch langfristig der Ausbau der Straße nicht möglich.

Das bedeutet, dass die Stadt für die Verbreiterung der Gehwege im Bereich von Bauvorhaben auf die Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer*innen angewiesen ist, für die die Abtretung von Gehwegflächen einen erheblichen finanziellen Nachteil ohne rechtlichen Zwang darstellt.

Es wird angenommen, dass sich die Forderung nach Rückbau eines Zauns an einem Neubauprojekt auf die Flurnummer 1319/7 Gemarkung Allach bezieht. Dieses Grundstück befindet sich nicht im Eigentum der Landeshauptstadt München (LHM), auch der Bauantrag wurde nicht durch die Stadt oder eine Tochtergesellschaft gestellt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, dass die Immobilie gegebenenfalls durch die Stadt angemietet wird. Der Zaun ist auf der Grundstücksgrenze situiert und scheint der Einfriedungssatzung der LHM zu entsprechen. Da die betreffenden Rechtsvorschriften augenscheinlich eingehalten sind, ist ein bauaufsichtliches Einschreiten durch die Lokalbaukommission nicht angezeigt. In diesem Bereich sind keine Straßenbegrenzungslinien und kein Bebauungsplan vorhanden. Auflagen zur Verbreiterung bzw. Abtretung von Grund für den öffentlichen Gehweg waren im Baugenehmigungsverfahren aus den im ersten Absatz aufgeführten Gründen nicht möglich.

Im Bereich von neu aufgestellten Bebauungsplänen wird eine Verbreiterung des Straßenraums für regelkonforme Gehwege und Radinfrastrukturen umgesetzt. Dies betrifft derzeit den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2164 „Hirmerei“. An der Kreuzung Ludwigsfelder Straße / Eversbuschstraße ist ein rechtskräftiger Bebauungsplan für den Straßenraum vorhanden. Darauf aufbauend führt die Stadt nach langjährig gescheiterten Erwerbsverhandlungen ein Enteignungsverfahren durch. Bei Gelingen desselben wird in den nächsten Jahren ein Umbau der Kreuzung erfolgen können, insbesondere auch um die Sicherheit für Schulkinder zu erhöhen.

Außerdem erarbeitet das Mobilitätsreferat ein Nahmobilitätskonzept für Allach-Untermenzing, um für den gesamten Stadtbezirk und damit auch die Eversbuschstraße Möglichkeiten zur

Verbesserung aufzeigen zu können, die ohne bauliche Eingriffe möglich sind. In den letzten Jahren wurde auf der Eversbuschstraße bereits Tempo 30 angeordnet, was auch der Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen zugutekommt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02947 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann nicht entsprochen werden.

20-26 / E 02969 Ausweisung des Freybergwegs als Fahrradstraße mit Zusatz "Anlieger frei"

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02969 beschlossen. Darin wird gefordert:

Wir beantragen den Freybergweg in Untermenzing als „Radfahrerstraße“ auszuweisen und für „Anlieger frei“ zu erklären.

Nach dem Titel des Antrags ist seitens der Antragstellenden die Ausweisung des Freybergwegs als Fahrradstraße gewünscht. Eine solche Ausweisung ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem muss die potenzielle Fahrradstraße durch die Bündelung verschiedener Routen eine gegenüber parallelen Straßen herausgehobene Netzbedeutung haben. Der Radverkehr in diesem Viertel wird über die Manzostraße und ergänzend über die Allacher Straße abgewickelt. Eine Netzbedeutung des Freybergwegs besteht daneben nicht.

Dazu ist eine Fahrradstraße kein geeignetes Mittel zur Beseitigung tatsächlicher oder gefühlter verkehrlicher Konflikte. Den Antragstellenden geht es augenscheinlich aber genau darum. Mit der Kennzeichnung als Fahrradstraße sollen Kraftfahrzeuge ferngehalten werden. Mit dem Zweck und den Voraussetzungen einer Fahrradstraße ist dies nicht vereinbar, eine entsprechende Ausweisung daher nicht möglich.

Weiter ist der Freybergweg als Ortsstraße der Nutzung durch die Allgemeinheit gewidmet. Die Sperrung einer Straße bzw. Freigabe ausschließlich für den Anliegerverkehr erfordert nach den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung (StVO) zwingend eine Gefahrenlage, welche das allgemeine Risiko einer Rechtsgutsverletzung erheblich übersteigt.

Der Polizei sind keine Verkehrsunfälle, Beschwerden oder sonstige Anliegen in Bezug auf den Verkehr im Freybergweg bekannt. Der Kfz-Verkehr besteht fast ausschließlich aus Anwohnerverkehr und ist sehr gering. Es ist festzustellen, dass Fußgänger*innen die dort beidseitig vorhandenen Gehwege benutzen und Radfahrer*innen in aller Regel ordnungsgemäß auf der Fahrbahn fahren. Auftretende Konflikte zwischen Verkehrsteilnehmer*innen können dabei durchweg nicht festgestellt werden.

Beim Freybergweg handelt es sich um eine ca. 110 Meter lange Straße innerhalb eines allgemeinen Wohngebiets, welche Richtung Westen in eine Grünanlage mündet. Es werden weniger als 20 Grundstücke hierüber erschlossen, an der Zufahrt zur Straße wird diese als Sackgasse gekennzeichnet. Durchgangsverkehr ist in dem Bereich aufgrund dessen nicht zu erwarten; bei den Fahrzeugen, welche die Straße nutzen, kann es sich schon deshalb überwiegend nur um Anliegerverkehr handeln, da keine Weiterfahrt über die Grünanlage hinaus möglich ist – was auch entsprechend beschildert ist.

Die Unfalllage stellt sich als unauffällig dar. Konflikte zwischen den Verkehrsteilnehmer*innen wurden nicht beobachtet, da sich auf beiden Fahrbahnseiten Gehwege befinden. Die Einschätzung der Polizei, dass der Kfz-Verkehr fast ausschließlich aus Anliegerverkehr besteht, wird seitens des Mobilitätsreferats geteilt. Eine Gefahrenlage im Sinne der StVO ist aus Sicht des Mobilitätsreferats folglich nicht erkennbar. Die Anordnung von verkehrlichen Maßnahmen mit dem Ziel, den Freybergweg nur für Anlieger*innen freizugeben, wäre daher

gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Das Mobilitätsreferat hat jedoch die bestehende Sackgassenbeschilderung zwischenzeitlich ausgetauscht; nun wird entsprechend der tatsächlichen Gegebenheiten auf die Durchgangsmöglichkeit für den Fußverkehr hingewiesen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02969 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

20-26 / E 02970 Beidseitiges Befahren des Fuß- und Radwegs entlang der Wilhelm-Zwölfer-Straße stadtauswärts Richtung Karlsfelder Bahnhof für Radfahrer, Errichtung eines Radwegs in der Thea-Knorr-Straße

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02970 beschlossen. Darin wird gefordert:

1. *Der vorhandene gemeinsame Fuß- und Radweg entlang der Wilhelm-Zwölfer-Straße stadtauswärts Richtung Karlsfelder Bahnhof soll zwischen Pasteurstraße und Zum Schwabenbächl beidseitig für Radfahrer zu befahren sein.*
2. *Die neu errichtete Thea-Knorr-Straße (Verbindung zwischen Ludwigsfelder Straße und Pasteurstraße) soll mit einem Radweg ausgestattet werden. Als „kleine Lösung“ sollten die Fußwege als gemeinsame Fuß- und Radwege ausgewiesen werden.*

Zu beiden Anliegen hat das Mobilitätsreferat mit der Polizei Rücksprache gehalten und kann zusammenfassend das Folgende mitteilen:

1.

In der **Wilhelm-Zwölfer-Straße** befindet sich auf keiner der beiden Straßenseiten ein gemeinsamer Geh- und Radweg (Verkehrszeichen 240). Auf der Ostseite ist ein Gehweg vorhanden, welcher mit Verkehrszeichen 239 und dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ gekennzeichnet ist. Der Radverkehr in Richtung Norden hat damit ein Wahlrecht, ob er die Fahrbahn oder eben den freigegebenen Gehweg benutzen möchte. Soweit er sich für den Gehweg entscheidet, darf er diesen nur in Schrittgeschwindigkeit befahren und muss jederzeit Rücksicht gegenüber dem Fußverkehr nehmen. Der Fußverkehr soll durch die Mitbenutzung möglichst nicht mehr behindert oder gefährdet werden, als wenn er den Gehweg für sich allein hätte.

Erfahrungsgemäß wird diese Regel häufig missachtet. Einigen Radfahrenden ist sie erst gar nicht bekannt, von anderen wird sie im Interesse des eigenen schnellen Vorankommens einfach nicht beachtet. Radfahrende fahren auf so für sie freigegebenen Radwegen leider eher nur in Ausnahmefällen in Schrittgeschwindigkeit. Dies ist auch auf der Wilhelm-Zwölfer-Straße festzustellen. Durch eine Freigabe für die Gegenrichtung würde das Gefahr- und Konfliktpotential deutlich erhöht, was eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit gegenüber dem aktuellen Zustand darstellen würde. Schon allein aus Schutz vor Gefahren für den dortigen Fußverkehr ist ein für beide Richtungen freies Befahren des dortigen Gehwegs durch Fahrräder abzulehnen.

Eine weitere neue Gefährdung würde an den Grundstücksein- und -ausfahrten entlang der Wilhelm-Zwölfer-Straße entstehen. Der dortige den Gehweg querende Fahrzeugverkehr rechnet erst einmal nicht mit Radverkehr aus jeweils beiden Richtungen. Von Seiten der Grundstücke wäre eine Warnbeschilderung nur mit großem Aufwand, an den Einfahrten in die Grundstücke hinein gar nicht möglich.

Zu Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Radfahrenden oder Zu-Fuß-Gehenden kam es im Recherchezeitraum von zwei Jahren nicht. Die Wilhelm-Zwölfer-Straße ist als sehr unauffällig anzusehen. Das Mobilitätsreferat erachtet die vorhandene Führung als diejenige, die unter den gegebenen baulichen Umständen bestmöglich die Interessen aller Verkehrsteilnehmenden berücksichtigt. Eine Änderung durch Verkehrsanordnung im Wege des Straßenverkehrsrechts ist demnach nicht sinnvoll.

Davon unbenommen bleibt zu gegebener Zeit eine planerische und bauliche Neugestaltung der Wilhelm-Zwölfer-Straße.

2.

Ebenfalls ist aus Sicht des Mobilitätsreferats und der Polizei das Befahren der Gehwege in der **Thea-Knorr-Straße** abzulehnen. Der Vorschlag des Ausbaus mit Radwegen (ein umzubauender Schotterstreifen ist bereits teilweise vorhanden) ist gut und wird aus verkehrsfachlicher Sicht befürwortet. Die aktuelle Haushaltslage der Landeshauptstadt München lässt die Inangriffnahme neuer Planungs- und Bauprojekte, die nicht der höchsten Dringlichkeitsstufe entstammen, leider nicht zu.

Die Polizei rechnet damit, dass künftig abgestellte Fahrzeuge eher auf der Fahrbahn als auf dem Schotterstreifen stehen werden, wodurch die Straße in ihrer Breite verschmälert wird. Jedoch ist in der Thea-Knorr-Straße grundsätzlich wenig Verkehr zu verzeichnen. Zu Verkehrsunfällen unter Beteiligung von Radfahrer*innen oder Fußgänger*innen kam es auch hier im Recherchezeitraum von zwei Jahren nicht.

Wegen der bereits angesprochenen Konflikte zwischen Fuß- und Radverkehr auf dem Gehweg ist die Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn zum Schutz des Fußverkehrs vorzugswürdig. Die Ausweisung einer gemeinsamen Verkehrsfläche kann demnach nicht ermöglicht werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02970 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann nach den vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

20-26 / E 02978 Entlastung der Knotenpunkte in der Georg-Reismüller-Straße

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing hat am 22.07.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02978 beschlossen. Darin wird gefordert:

Die Georg-Reismüllerstraße ist der zentrale Knotenpunkt zum Einkaufen im Bezirk. Lebensmittel- und Drogeriemärkte, aber auch ein Sportartikelhändler haben sich dort angesiedelt und erweitert. Zudem ist die Georg-Reismüllerstraße eine von zwei Straßen über die das Einkaufszentrum Evers angefahren wird. Die Ansiedlung von weiterem Gewerbe z.B. durch Siemens ist für den Bezirk, aber nicht für Anwohner erfreulich. Messungen der Bürgerinitiative AllachLiving im Februar 2025 haben eine überdurchschnittliche Belastung der Lärm- und Umweltwerte ergeben. Ich beantrage in Zusammenarbeit mit BI AllachLiving zusammen mit Analysen des Mobilitätskonzeptes für den 23. Bezirk Maßnahmen zu treffen, die zu einer Entlastung dieser Straße führen. Dies gerade in Hinblick auf die weitere Verdichtung und Belastung durch das Kirschgelände. Die Einkaufsmöglichkeiten dort werden aller Voraussicht nach nicht zu einer vollständigen Abdeckung führen und zu einer weiteren Belastung der Anwohner werden.

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm.

Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen (objektive Gefahrenlage) im Zuge der Entscheidung neben den Individualinteressen wie den Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen werden muss.

Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmelastung können sich für eine Erstein-schätzung aus den Lärmkartierungen, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>), ergeben.

Eine von der Georg-Reismüller-Straße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmelastung wird in der für München bestehenden Lärmkartierung objektiv nicht bestätigt.

Aus Gründen des Lärmschutzes sind hier derzeit also keine verkehrsbeschränkenden bzw. - verbietenden Maßnahmen geboten.

Für Maßnahmen zur Luftreinhaltung gibt es außerhalb des Mittleren Ringes generell kein Erfordernis, da die einschlägigen Grenzwerte in den Außenbereichen eingehalten werden.

Grundsätzlich strebt die Landeshauptstadt München eine Verringerung des Motorisierten Individualverkehrs (MIV) an, was sich unter anderem in der Mobilitätsstrategie widerspiegelt. Auf Grund der Erschließungsfunktion der Georg-Reismüller-Straße, für Kfz- und Busverkehr, muss eine Entlastung durch die generelle Reduktion des MIV im Stadtbezirk erreicht werden. Dieses Bestreben allein rechtfertigt jedoch keine Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung, welche als Gefahrenabwehrrecht stets objektive datenbasierte Bewertungen erfordert.

Die neuesten Ergebnisse der Studie „Mobilität in Städten – System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV) 2023“ der Technischen Universität Dresden zeigen auf, dass in München bereits eine deutliche Verschiebung des Modal Splits zugunsten des Umweltverbundes erreicht werden konnte. Damit ist die Landeshauptstadt der im Zukunftsbild 2040 des Stadtentwicklungsplans formulierten Zielversion einer effizienten, zuverlässigen und klimaneutralen Mobilität bereits ein gutes Stück nähergekommen.

Im Rahmen des Nahmobilitätskonzeptes werden zusätzlich ortsspezifische Maßnahmen entwickelt, um lokale Optimierungen und eine Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erarbeiten. Überprüft werden unter anderem Verbesserungspotenziale für die Kreuzung Georg-Reismüller-Straße / St.-Johann-Straße.

Bereits umgesetzt wurde 2025 die Einrichtung eines zusätzlichen Fußgängerüberwegs südlich der Einmündung Franz-Nißl-Straße. Dadurch entstand ein zusätzliches Angebot zur Attraktivierung des Umweltverbundes, aufbauend auf Anregungen aus der Bevölkerung.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02978 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing vom 22.07.2025 kann im Rahmen der vorstehenden Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Der Bezirksausschuss stimmt den Ausführungen der Verwaltung zu.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02936 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02944 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02947 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
5. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02969 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
6. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02970 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
7. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02978 der Bürgerversammlung des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing am 22.07.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 23. Stadtbezirkes Allach-Untermenzing der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Pascal Fuckerieder

Der Referent

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV/42T - Bezirk West

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 23 - Allach-Untermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.12

zur weiteren Veranlassung

An MOR-GB2.412

An MOR-GB2.2

Mit der Bitte um Kenntnisnahme